

Satzung des Faschingsverein Waidhaus

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Faschingsverein Waidhaus “ und erhält nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden i.d. Opf. den Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist der Markt Waidhaus.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Erhaltung der Tradition des Faschings in der Gemeinde Waidhaus und leistet dadurch einen Beitrag zum kulturellen Leben in der Gemeinde.

Er fördert die Tradition durch Abhalten von Veranstaltungen z.B. Faschingszug, Jugendbälle, Faschingsbrauchtum usw.

Der Verein bietet die Möglichkeit, sich tanzsportlich zu betätigen, dies wird auch Kindern und Jugendlichen geboten.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche Person werden
- Die Mitgliedschaft entsteht durch Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten notwendig.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar
- Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht

2. Austritt der Mitglieder

- Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt
- Der Austritt ist mit einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich

- Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären
3. Ausschluss der Mitglieder
- Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss
 - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mitzuteilen
 - Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands, die Mitgliederversammlung
 - Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam
 - Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
4. Streichung der Mitgliedschaft
- Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus
 - Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

§5 Mitgliederbeiträge

- Es ist ein Vereinsbeitrag zu leisten
- Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung
- Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten
- Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung (§7)
- Vorstand (§8)
- Vorstandschaft (§8)

§7 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Wahl der Vorstandsmitglieder
 2. Wahl der Kassenprüfer, Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
 3. Entlastung von Vorstand und Kassenführung
 4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 5. Satzungsänderungen
 6. Beschlüsse über Einsprüche wegen Begründung oder Aufhebung der Mitgliedschaft
 7. Beschlussfassung über allgemeine Anträge
 8. Die Auflösung des Vereins

- Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung sowie durch eine öffentliche Bekanntgabe einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen.

§8 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorstand geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das aktive und passive Wahlrecht tritt mit Eintritt des 18. Lebensjahres ein. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters
- Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen mit Handzeichen getroffen
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden

§9 Vorstand und Vorstandschaft

- Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - 1. Schriftführer
 - 1. Schatzmeister
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- Vorstand im Sinne des §26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins einzeln befugt sind der 1. und 2. Vorstand. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass der 2. Vorstand nur im Verhinderungsfall des 1. Vorstands zur Vertretung befugt. Die Vorstandschaft besteht zusätzlich zum Vorstand aus bis zu 4 Beisitzern (bei Bedarf).
- Mitglieder des Vorstands und der Vorstandschaft werden für jeweils 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes bzw. der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. Ausgenommen hiervon ist das Amt des Beisitzers. Hier kann der jeweils nächste Kandidat der vorangegangenen Wahlen nachrücken.

§10 Kassenprüfung

2 Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt (siehe §7) und bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Sie haben jährlich nach dem Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Danach wird über eine Entlastung der Vorstandschaft abgestimmt.

Fällt einer der beiden Kassenprüfer aus, so findet für den Rest der Zeit eine Nachwahl statt.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß §7 dieser Satzung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins an den Markt Waidhaus, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zur Förderung von Kinder- und Jugendhilfe (Kindergarten) übereignet. Das Vereinstafel und sämtliche Aufzeichnungen dürfen nicht veräußert werden, sie sollen aufbewahrt und zur Brauchtumspflege bereitgestellt werden.

Satzungsänderung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.10.2017